



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Nordfriesland

Gültig ab dem 01.01.2024

Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen Kinder- und Jugendarbeit!

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur. Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen mit den sozialen Akteuren in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum einbezogen werden. Diese Forderung wird bereits durch den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen deutlich hervorgehoben. Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit eine wichtige Rolle zugeschrieben. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit gestaltet werden, sie

zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII). Die von jungen Menschen (mit-) organisierte Kinder- und Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, welches Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen, freien und gemeindlichen Träger der Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Akteure im Kreis Nordfriesland. Gleichzeitig betonen die gesetzlichen Grundlagen wie auch die wirtschaftliche Situation des Kreises die Notwendigkeit von angemessenen Eigenleistungen der Träger bei der Aufgabenerfüllung und damit der nachhaltigen Sicherung des Gemeinwesens im ländlichen Raum.

Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift dabei die Fragen, Ideen und Probleme der jungen Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstüt-

zungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit in der Region. Der Kreis Nordfriesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Verwaltung von Finanzmitteln zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit an den KJR NF e.V. übertragen. Für die Vergabe der Finanzmittel wurde die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Nordfriesland“ erstellt. Diese Richtlinie fördert Kinder- und Jugendarbeit, stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesen.

Förderungsvoraussetzung

Grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme. Sie wird durch den KJR NF e.V. festgestellt. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) bei der beantragten Maßnahme gewährleistet ist. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der beantragten Maßnahme eingehalten werden.

Zielsetzung

Die Förderrichtlinien des KJR NF e.V. haben zum Ziel, die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände und der offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassend und qualifiziert zu unterstützen. Kinder- und Jugendarbeit soll in den Gemeinden bedarfsgerecht weiterentwickelt und zum festen Bestandteil moderner kommunaler Jugendpolitik werden. Die Förderung soll dazu beitragen, die qualitativ unterschiedlich ausgestaltete Kinder- und Jugendarbeit im Kreisgebiet gleichmäßig zu entwickeln, einen gewissen Standard und eine Qualitätssicherung auch in diesem Bereich einzuführen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	5
2. Allgemeiner Teil	6
3. Material- und Sachkosten	7
4. Ausbildungsveranstaltungen	8
a. 4.1 Grundkurs Jugendgruppenleitende	8
b. 4.2 Grundkurs Assistenten	9
5. Weiterbildungsveranstaltung	10
6. Kinder- und Jugenderholung	11
a. 6.1 Ferien und Freizeitmaßnahmen	11
b. 6.2 Feriennaherholung	12
c. 6.3 Internationale Jugendbegegnung	13
7. Förderung besonderer Projekte	14
8. Ehrenamt und Wertschätzung	15
9. Fristen und Sonstiges	16

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der KJR NF e.V. fördert die Kinder und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit auf Grundlage der §§ 1, 4, 8, 8a, 9, 11, 12, 13, 73 und 74 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit den §§ 2 (2), 4, 6 - 20 und 23 und 26 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFÖG).

Ziele der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

- Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders benachteiligten jungen Menschen,
- eine geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit,
- die schul- und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
- die internationale und interkulturelle Jugendarbeit,
- die politische, kulturelle, gesundheitliche Jugendbildung,
- Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
- Kinder- und Jugendschutz im Sinne der §§ 9-19 JuFÖG,
- Qualifizierung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
- die eigenverantwortliche Tätigkeit in, von jungen Menschen selbst organisierten, gemeinschaftlich gestalteten und mit verantworteten Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- die bedarfsgerechte Versorgung des Kreisgebietes mit Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit,
- die Berücksichtigung des Inklusionsgedankens,
- die Berücksichtigung des Gender-Gedankens.

2. Allgemeiner Teil

Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungsberechtigt sind Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, • oder nach Maßgabe §74 KJHG die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, • im Kreisgebiet Nordfriesland tätig sind oder an deren Angebote Kinder und Jugendliche aus dem Kreisgebiet Nordfriesland teilnehmen werden, • die, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, • offizielle Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben. <p>Zuwendungen für Maßnahmen werden nur für diejenigen Teilnehmenden gewährt, die in Nordfriesland wohnen, und nicht älter als einschließlich 27 Jahre sind (Altersbegrenzung gilt nicht für den Abschnitt 4. und 5.).</p> <p>Es werden nur Zuschüsse ausgezahlt, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p>
Wer wird nicht gefördert?	<p>Städte, Gemeinden und Ämter. Schulen und deren Fördervereine sind von der Beantragung auf Fördergelder ausgeschlossen. Kinder unter 6 Jahren werden nicht bezuschusst. Eine Doppelbezuschussung von Vereinen und Fördervereinen ist ausgeschlossen.</p>
Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?	<p>Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem KJR NF e.V. in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren. Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsformulare sind beim KJR NF e.V. per EMail erhältlich oder herunterzuladen unter www.kjrnf.de.</p> <p>Die einzelnen Fristen der Anträge können den jeweiligen Abschnitten und der Zusammenfassung unter Abschnitt 8. entnommen werden.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	<p>Die Auszahlung nach Abschnitt 3. erfolgt ab dem 01.05 des laufenden Jahres bzw. nach Antragsstellung als Vorschuss vor Anschaffung des Materials. Anträge der Abschnitte 4., 5., und 6. werden vorrangig bezuschusst. Die dann zur Verfügung stehenden Mittel werden für Abschnitt 3. Material- und Sachkosten ausgeschüttet. Bei dem Material- und Sachkostenzuschuss kann demzufolge eine prozentuale Auszahlung erfolgen. Der Zuschuss nach Abschnitt 3. beträgt maximal 2.000 €.</p> <p>Eine Verrechnung nicht genutzter Mittel im Sinne des Abschnitt 3. dieser Richtlinie in das nächste Rechnungsjahr ist nach Abrechnung nicht möglich. Die Auszahlungen nach den Abschnitten 4., 5. und 6. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.</p> <p>Anträge, die nach den jeweiligen Fristen eingereicht werden, werden nachrangig bearbeitet. Wenn noch Fördermittel vorhanden sind, werden diese Anträge nach Datumseingang bewilligt.</p>
Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Richtlinien. - Durchführung der beantragten Maßnahme. - Bestimmungsgemäße Verwendung der beantragten Zuschüsse. - Bei nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Abrechnung bzw. Einreichung der Verwendungsnachweise werden bewilligte und ausgezahlte Fördergelder in voller Höhe und ohne Berücksichtigung von Gründen zurückgefordert.

3. Material- und Sachkosten

<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Material- und Sachkosten im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Kosten, die für den Erwerb und die Reparatur von Material und Sachmitteln anfallen, die unmittelbar und ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit des Antragstellers dienen. Materialien im Sinne dieser Richtlinie sind Materialien mit einem Anschaffungswert bis zu 800 €. Materialien inkl. der Mehrwertsteuer werden bis zu 50 % bezuschusst. Leihgebühren sind im Sinne der Nachhaltigkeit mit Begründung förderfähig. Verpflegung im Rahmen einer pädagogischen Maßnahme (Bsp.: gemeinsame Zubereitung und Verzehr vollwertiger Speisen) ist mit Begründung förderfähig. Der jährliche maximale Bewilligungsbetrag je Verein oder Verband beträgt maximal 2.000 €.</p>
<p>Was wird nicht gefördert?</p>	<p>Gema-Gebühren, Fahrzeuge, Anhänger und -kupplung, Versicherungen, Konfirmandenarbeit, monatlich aufkommende Gebühren (z.B. Leasinggebühren, Telefon, Zeitungsabo etc.), Uniformen, T-Shirts, Medaillen, Pokale, Abzeichen und Ähnliches.</p>
<p>Wie wird beantragt und abgerechnet?</p>	<p>Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist für alle Anschaffungen und bewilligten Materialkosten über Einzelbelege bei der Abrechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu führen. Es werden von allen Vereinen / Verbänden / Trägern Kopien der Rechnungen und Quittungen benötigt, die mit der Abrechnung abzugeben sind und bei Bedarf beim KJR NF e.V. verbleiben.</p>
<p>Wie und wann erfolgt die Auszahlung</p>	<p>Die Auszahlungen der Materialkosten erfolgt nach dem 01.05. des laufenden Jahres bzw. nach Antragstellung als Vorschuss vor Anschaffung des Materials.</p> <p>Auf Grundlage der bis zum 30.04. des laufenden Jahres insgesamt beantragten Fördermittel, werden die Anträge der Materialkosten eventuell nur anteilig bezuschusst.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.</p>

4. Ausbildungsveranstaltung

4.1 Grundkurs Jugendgruppenleitende

Was wird gefördert?	Schulungen die mindestens 40 Schulungseinheiten (Schulungseinheit à 45 Minuten) umfassen und die Grundkenntnisse zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit vermitteln. Die Inhalte des Grundkurses Jugendgruppenleitende richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der „Richtlinie über die Voraussetzung und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiter-Card für Jugendleitende und des befristeten Cardersatzes“ vom 05.05.2004. Die Anerkennung eines Kurses als Grundkurs Jugendgruppenleitende erfolgt durch den Vorstand des KJR NF e.V.
Wer wird gefördert?	Voraussetzung ist es, dass es sich beim Antragsteller um einen Dach- oder Kreisverband handelt. Mindestteilnehmendenzahl: 10 Personen Maximalteilnehmendenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Es können maximal vier Betreuungspersonen bezuschusst werden.
Wie wird gefördert?	15 € pro Tag pro Teilnehmende. Die Bezuschussung erfolgt für maximal 7 Tage (+ 1 Tag für die Durchführung eines Erste-Hilfe-Lehrganges) und bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten. Pro Träger können maximal 2 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und ein Lehrgangsprogramm beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Der Verwendungsnachweis mit detaillierter Kostenrechnung ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

4.2 Grundkurs Assistenten

Was wird gefördert?	Die Anerkennung eines Kurses Grundkurs Assistenten erfolgt durch den Vorstand des Kreisjugendringes Nordfriesland.
Wer wird gefördert?	Voraussetzung ist es, dass es sich beim Antragsteller um einen Dach- oder Kreisverband handelt. Teilnehmende des Ausbildungslehrgangs mit einem Mindestalter von 12 Jahren und einem Höchstalter von 17 Jahren. Mindestteilnehmendenzahl: 10 Personen Maximalteilnehmendenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Es können maximal vier Betreuungspersonen bezuschusst werden.
Wie wird gefördert?	7,50 € pro Tag pro Teilnehmenden. Die Bezuschussung erfolgt für maximal 5 Tage (+1 Tag für die Durchführung eines Erste-Hilfe-Lehrganges) und bis zu 90 Prozent der Gesamtkosten. Pro Träger können maximal 2 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und ein Lehrgangsprogramm beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Der Verwendungsnachweise mit detaillierter Kostenrechnung ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

5. Weiterbildungsveranstaltung

Was wird gefördert?	Weiterbildungsveranstaltungen dienen der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, besonders für die ausgebildeten Jugendgruppenleitende, und sind Voraussetzung zur Verlängerung der Jugendleiter/innen-Card. Ebenso werden Projekte mit einem besonderen Bildungscharakter, wie Workshops / Seminare / Lehrgänge gefördert. Sie dienen den Vereinen, Verbänden und der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Qualifizierung und Stärkung.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmendenzahl: 6 Personen Maximalteilnehmendenzahl: 25 Personen Für die Anzahl von je 6 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Es können maximal vier Betreuungspersonen bezuschusst werden.
Wie wird gefördert?	7 € pro Tag, pro Teilnehmende. Es werden maximal 75 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst. Die Bezuschussung erfolgt für maximal 3 Tage. Eine Fortbildungsveranstaltung i.S. dieser Richtlinie umfasst mindestens 6 Zeitstunden netto Fortbildungsanteil pro Tag bzw. mindestens 2 x 3,5 Zeitstunden bei halbtägigen Veranstaltungen. Pro Träger können maximal 5 Kurse im Kalenderjahr bezuschusst werden.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und ein Seminarprogramm (Zeitablauf, Themen, Methoden) beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Der Verwendungsnachweis mit detaillierter Kostenrechnung ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

6. Kinder- und Jugenderholung

6.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Was wird gefördert?	Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der Erholung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung. Sie sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
Was wird nicht gefördert?	Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nicht bezuschusst, wenn die Vereine oder Verbände vor Ort während der Fahrt Einkünfte erhalten (Dienstleistung). Des Weiteren werden keine Kommunions- oder Konfirmationsfahrten bezuschusst.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmendenzahl: 5 Personen mit Wohnsitz im Kreis Nordfriesland Für die Anzahl von je 6 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson bezuschusst.
Wie wird gefördert?	Ferienfahrten werden mit 4 € pro Tag pro Teilnehmende gefördert. Minstdauer: 2 Tage Maximaldauer: 21 Tage.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Der Verwendungsnachweis ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

6.2 Feriennaherholung

Was wird gefördert?	Feriennaherholungen sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit zur Feriengestaltung vor Ort geben.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmendenzahl: 5 Personen mit Wohnsitz im Kreis Nordfriesland. Für die Anzahl von je 6 Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson bezuschusst.
Wie wird gefördert?	Maßnahmen der Feriennaherholung werden mit 4 € pro Tag pro Teilnehmenden gefördert. Mindestdauer: 1 Tag. Maximaldauer: 21 Tage. Pro Tag hat eine Maßnahme eine Dauer von mindestens 5 Stunden zu umfassen.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Bei Feriennaherholungen muss ersichtlich sein, an welchem Tag welches Kind anwesend war, damit eine genaue Abrechnung möglich ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

6.3 Internationale Jugendbegegnung

Was wird gefördert?	Internationale Begegnungen dienen der interkulturellen und internationalen Verständigung. Sie ermöglichen die persönliche Begegnung mit Gleichaltrigen anderer Länder und das Kennenlernen ihrer Lebensverhältnisse.
Wer wird gefördert?	Mindestteilnehmendenzahl: 5 Personen mit Wohnsitz im Kreis Nordfriesland. Bei Begegnungen im Inland werden jeweils die gleiche Anzahl Teilnehmende aus Nordfriesland und Teilnehmende der internationalen Partner bezuschusst. Bei Begegnungen im Ausland werden nur die Teilnehmenden aus Nordfriesland gefördert. Das Prinzip der gegenseitigen Besuche soll grundsätzlich verwirklicht werden. Für die Anzahl von je 6 Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson bezuschusst.
Wie wird gefördert?	Maßnahmen der internationalen Begegnungen werden mit 5 € pro Tag pro Teilnehmenden gefördert.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist über eine Teilnehmendenliste mit entsprechender Angabe von Alter und Adresse der Teilnehmenden zu führen. Internationale Begegnungen müssen den Anforderungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes entsprechen. Ein diesbezüglicher Nachweis muss mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Der Verwendungsnachweis mit detaillierter Kostenrechnung ist bis zu 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

7. Förderung besonderer Projekte

Was wird gefördert?	<p>Der KJR NF e.V. fördert Projekte, die einen besonderen Wert haben. Damit sollen im Kreis Nordfriesland neue Wege beschritten werden, um den zukünftigen sozialen Herausforderungen Lösungen entgegen zu stellen. Ein Ziel des Projektes soll sein, Wissen, das während der Projektarbeit erworben wurde, an weitere interessierte Akteure weiterzugeben, dazu gehört eine aussagekräftige Dokumentation.</p> <p>Das Projekt soll in seiner Art neue Wege beschreiten, um auf aktuelle Probleme zu reagieren oder innovative Ideen umsetzen zu können. Themenfelder sind Inklusion, Migration, demografischer Wandel, Einbindung / Nutzung neuer Medien, Kooperationen zwischen Vereinen, sexuelle Vielfalt und Geschlechtsidentität, Nachhaltigkeit sowie aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen / Themen.</p>
Wer wird gefördert?	<p>Zuwendungen können kreisweit freie tätige Träger der freien Jugendhilfe erhalten, wenn sie die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen oder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen.</p> <p>Die Träger müssen ihren Sitz in Nordfriesland haben. Es werden alle Teilnehmende aus Nordfriesland gefördert. Teilnehmende aus angrenzenden Kreisen können in begrenztem Umfang (mit) gefördert werden.</p>
Wer wird nicht gefördert?	<p>Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen sowie für Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten. Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.</p>
Wie wird gefördert?	<p>Zuwendungen werden höchstens bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höchstförderung einer Maßnahme beträgt 2.000 €. Die Maßnahme muss mindestens 6 Kinder / Jugendliche / Multiplikatoren / Fachkräfte erreichen. Die oben genannten Themenfelder werden durch ein Punktesystem bewertet. Um eine max. Förderung zu erhalten, müssen 30 Punkte erreicht werden / für eine Förderung von bis zu 1.000 € müssen 20 Punkte erreicht werden / für eine Förderung von bis zu 500 € müssen 10 Punkte erreicht werden / für eine Förderung von bis zu 250 € müssen 5 Punkte erreicht werden. Für jedes Themenfeld sind bis zu 10 Punkte möglich.</p>
Wie wird beantragt und bewilligt?	<p>Anträge können bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim KJR NF e.V., auf den dortigen Antragsformularen gestellt werden. Nachanträge können bis zum 15.09 eines jeden Jahres berücksichtigt werden, sofern Restmittel vorhanden sind Beantragte Maßnahmen müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt und beendet werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis + Formular für Dokumentation sind innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme vorzulegen. Projekte, die bis zum 15.12. eines jeden Jahres nicht beendet sind, sind bis Jahresende zu beenden und können - in Einzelanforderung - bis 15.01. des Folgejahres abgerechnet werden.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	<p>Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Bewilligung der Maßnahme nach dem 15.05. eines jeden Jahres. Mittel für besondere Projekte stehen nur dann zur Verfügung, wenn die regulären Fördermittel der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Vorgängerjahr nicht ausgeschöpft wurden.</p>

8. Ehrenamt und Wertschätzung

Was wird gefördert?	Die Inhaber einer gültigen Jugendgruppenleiter-Card (Juleica) von Vereinen und Verbänden in Nordfriesland. Der Zuschuss muss der jeweiligen Kind- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
Wer wird gefördert?	Jeder Juleica-Inhaber der mit Stichtag 31.10. des jeweiligen Jahres eine gültige Juleica besitzt.
Wie wird gefördert?	Die Summe, die über die besonderen Projekte nicht verbraucht wurde, wird auf die gemeldeten Juleica-Inhaber aufgeteilt.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Der Verein oder Verband kann den Antrag für seine aktiven Juleica-Inhaber bis zum 31.10. des laufenden Jahres stellen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres an den Verein oder Verband von dem Juleica-Inhaber.

9. Fristen und Sonstiges

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Anträge sind auf den hierfür vorgesehenen Formblättern beim KJR NF e.V. einzureichen. Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Abschnitt	Antrag	Verwendungsnachweis und Frist	Auszahlungsmodalitäten
3. Materialkosten	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. Maximal 2.000 €	bis spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung erfolgt, je nach Stand der Fördermittel eventuell nur Anteilig. - Die Auszahlung erfolgt nach dem 01.05. - Die Auszahlung erfolgt als Vorschuss, auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
4. Ausbildungsveranstaltung	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. 15 € bzw. 7,50 € pro Tag, pro Teilnehmenden	spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. - Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
5. Fortbildungsveranstaltungen	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. 7 € pro Tag, pro Teilnehmenden	spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. - Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
6. Kinder- und Jugenderholung	Anträge können bis zum 30.4. des laufenden Jahres gestellt werden. 4 € pro Tag, pro Teilnehmenden	spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auszahlungen erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. - Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.
7. Förderung besondere Projekte	Anträge können bis zum 31.03. eines jeden Jahres gestellt werden. Bis zur Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Maximal 2.000 €, Bewertung nach einem Punktesystem.	der Verwendungsnachweis muss 8 Wochen nach Ende der Maßnahme, spätestens bis zum 15.12. eines jeden Jahres vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anträge fallen der Kreis Nordfriesland und der KJR NF e.V. gemeinschaftlich.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auszahlung erfolgt jeweils nach dem 15.05. - Die Auszahlung erfolgt auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Hinweis: Es stehen derzeit jährlich 10.000 € Landesprojektmittel zur Verfügung. Diese Mittel müssen bis zum 31.03 eines jeden Jahres beim KJR NF e.V. auf den entsprechenden Antragsunterlagen beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung durch den Kreis und den KJR NF e.V. bis zum 15.05 des jeweiligen Jahres. Die gesonderte Richtlinie und weitere Informationen zu den Landesprojektmitteln erhaltet ihr beim KJR NF e.V.

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind auf den entsprechenden Antragsunterlagen zu richten an den:

Kreisjugendring Nordfriesland e.V.

Borsbüller Ring 25

25821 Breklum

Tel.: 04671-9420686

Fax: 04671-9420684

Homepage:

www.kjrnf.de

Email:

info@kjrnf.de

Alle weiteren Informationen, Downloads und Hilfestellungen gibt es beim KJR NF e.V.

Gerne beraten wir Euch bei Unterstützungsmöglichkeiten für finanzschwache Teilnehmende / Familien.

Wir freuen uns auf Eure Anträge, Fragen und Anregungen!

